Individuelle Honorartabelle

Leistung	Position GebüH	Rahmen €	PKV 1	PKV 2	Beihilfe	Post B	meine Honorare
Allgemeine Leistungen							
Eingehende Untersuchung	**1**	12,30 - 20,50	20,50 €	12,30 €	12,50 €	11,80 €	20,50 €
ausführliche Anamnese	**2a**	15,40 - 41,00	41 €	15,40 €	80 €	15,40 €	45 €
Kurze Information auch per Telefon / Ausstellung einer Wiederholungs-verordnung	**3**	bis 4,50	4,50 €	4,50 €	3 €	2,63 €	0 €
Eingehende Beratung/ Lösungsorientierte Beratung	**4a**	16,40 - 22,00	22 €	16,40 €	18,50 €	16,40 €	105 - 120 € (ca. 45 Minuten)
Beratung auch per Telefon, ggf. incl. kurze Untersuchung	**5**	8,20 - 20,50	20,50 €	8,20 €	9 €	8,20 €	20,50 €
Schriftliche Auslassungen / Krankheitsbescheinigungen							
Ausführlicher Krankheitsbericht	**11.2**	10,30 - 20,50	20,50 €	10,30 €	15 €	10,30 €	40 €
Neurologische Untersuchung							
Neurologische Untersuchung	**17.1**	5,20 - 26,00	26 €	5,20 €	21 €	5,20 €	26 €
Spezielle Behandlungen							
Schlaf- und ganzheitliche Analyse	**19.6a**	15,50 - 38,50	K	K	x	x	80 €
Atemtherapie / Massagen							
Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	**20.1**	13,00 - 31,00	31 €	13 €	8 €	7,43 €	22,50 €
Nervenpunktmassage	**20.2**	8,00 - 15,50	15,50 €	8 €	6 €	5,69 €	15,50 €
Bindegewebsmassage	**20.3**	8,00 - 20,50	20,50 €	5,50 €	6 €	5,69 €	20,50 €

Teilmassage	**20.4**	5,50 - 10, 50	10,50 €	5,50 €	4 €	3,93 €	10,50 €
Verbände (außer Wundbehandlung)							
elastische Stütz-, Tapeverbände	**33.2**	5,20 - 15,50	15,50 €	5,20 €	7 €	5,20 €	15,50 €
Osteopathische Behandlung							
Unterkiefer	**35.1**	7,70 - 15,50	15,50 €	7,70 €	11 €	7,70 €	15,50 €
Schultergelenk, Wirbelsäule	**35.2**	15,40 - 26,00	26 €	15,40 €	21 €	15,40 €	26 €
Handgelenke, Oberschenkel, Unterschenkel, Vorderarme, Fußgelenke)	**35.3**	15,40 - 26,00	26 €	15,40 €	21 €	15,40 €	26 €
Schlüsselbein, Kniegelenk	**35.4**	5,20 - 15,50	15,50 €	5,20 €	12 €	5,20 €	15 €
Daumen	**35.5**	5,20 - 13,00	13 €	5,20 €	10 €	5,20 €	13 €
Finger, Zehen	**35.6**	5,20 - 13,00	13 €	5,20 €	10 €	5,20 €	13 €
Neurocranium/ Viszerocranium	**20.6a**	10,50 - 20,50	18 €	10,50 €	6 €	5,69 €	18 €

Stand: 11-2026

„Wirtschaftliche Aufklärung“

Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben für die Vergütung einer Heilpraktikerbehandlung, z.B. in Form einer staatlichen Gebührenverordnung.

Private Krankenversicherungen begrenzen ihre Erstattungen oftmals auf die Sätze des sogenannten „Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker“. Hierbei handelt es sich um eine Liste mit den statistischen Durchschnittswerten über die Honorarhöhe der dort aufgeführten naturheilkundlichen Heilpraktiker-Standardbehandlungen. Die dortigen Sätze stammen jedoch aus dem Jahr 1985 und wurden seitdem nicht angepasst.

Aus diesem Grund kann ich meine Leistungen nicht nach diesen Sätzen abrechnen. Um Ihnen eine (eventuell teilweise) Erstattung meiner Leistungen durch Ihre Krankenversicherung zu erleichtern/ermöglichen, habe ich in meiner Honorarliste unter der Rubrik „Leistungen“ die Begriffe und Leistungsziffern des Gebührenverzeichnisses übernommen und diesen meine – abweichenden – Honorare zugeordnet. Zum Vergleich habe ich auch die Höhe der im herkömmlichen Gebührenverzeichnis vorgesehenen Honorare in das Verzeichnis aufgenommen.
Der Rückgriff auf die Bezeichnungen des Gebührenverzeichnisses und der dort genannten Honorare dient allein Ihrer Information; das Verzeichnis selbst und die dort genannten Honorare werden nicht Gegenstand des Behandlungsvertrages. Für die Höhe meiner Honorare ist ausschließlich die Spalte „meine Honorare“ maßgeblich.
Ich biete ferner Behandlungen an, die nicht im Gebührenverzeichnis genannt werden. Mein Honorar für diese Leistungen finden Sie ebenfalls in meiner Honorarliste. Auf der Rechnung ordne ich diesen Leistungen eine ähnliche Leistung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Positionen zu und machen diese mit einem „A“ kenntlich. Einige Leistungsträger akzeptieren jedoch keine solche analoge Abrechnung, so dass diese Positionen nicht erstattet werden.

Ferner möchte ich Sie auf folgende Aspekte der Erstattung meiner Leistungen hinweisen:
Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Deshalb erfolgt bei gesetzlich krankenversicherten Patienten in der Regel keine Erstattung von Heilpraktiker-Behandlungskosten durch gesetzliche Krankenkassen. Einzelne Krankenkassen beteiligen sich jedoch im Wege einer freiwilligen Satzungsleistung an den Behandlungskosten. Da dies eine Einzelfallprüfung durch die Krankenkasse voraussetzt, wird dem Patienten dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme der Behandlung bei seiner Krankenkasse über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer (teilweisen) Übernahme der Behandlungskosten zu informieren.
Mitglieder privater Krankenkassen, privat zusatzversicherte und beihilfeberechtigte Patienten können einen (teilweisen) Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung bzw. dem Beihilfeträger haben. Eine Erstattung durch einen Kostenträger ist von den jeweils vereinbarten Leistungsvoraussetzungen bzw. Tarifmerkmalen abhängig. Grundsätzlich werden nur solche Behandlungskosten erstattet, die gemäß § 1 Abs. 2 der AVB / MB/KK 2009 als medizinisch notwendig eingestuft werden. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass dieser Punkt bei Heilpraktikerbehandlungen oftmals umstritten ist. Sofern Therapieangebote schulmedizinisch nicht anerkannt bzw. umstritten sind, besteht in der Regel keine Leistungspflicht der privaten Krankenversicherung (§ 4 Abs. 6 MB/KK). Klären Sie diese Frage unbedingt vor Aufnahme der Behandlung mit Ihrer Versicherung.

Das Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung stets eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen durch Kostenträger können entsprechend dem jeweiligen Tarif beschränkt sein (z.B. auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses). Aus diesem Grund kann der Rechnungsbetrag den Erstattungsbetrag übersteigen. Etwaige Differenzen zwischen den Erstattungen des Leistungsträgers und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker-Honorar sind als Eigenanteil vom Patienten zu tragen.
Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar. Der Honoraranspruch des Behandlers ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

Simone Bendzulla-Achtermann | Heilpraktikerin | Physiotherapeutin
Ina-Seidel-Str. 37a | 40885 Ratingen | Tel 0176 444 595 20
www.simonebendzulla-achtermann.de | Email: praxis@simonebendzulla-achtermann.de